



DER LANDRAT

Kreis Unna • Postfach 21 12 • 59411 Unna

Bürgermeisterin / Bürgermeister
o. V. i. A.
59199 Bönen
59439 Holzwickede
58730 Fröndenberg/Ruhr

Steuerungsdiens**Auskunft**

Ferdinand Adam
Fon 02303 27-1010
Fax 02303 27-1397
Ferdinand.adam
@kreis-unna.de

Mein Zeichen

10.1/
13.09.2022

Organisationsuntersuchung im Fachbereich Familie und Jugend

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach Abschluss der Organisationsuntersuchung durch die Firma Allevo Kommunalberatung GmbH (Fa. Allevo) gehe ich im Folgenden auf die von Ihnen mit Schreiben vom 11.12.2020 im Vorfeld der Untersuchung formulierten Fragestellungen ein.

Hilfen zur Erziehung

(1) Wie stellt sich innerhalb der Hilfen zur Erziehung das Verhältnis von stationären und ambulanten Hilfen zueinander dar und innerhalb der stationären Hilfen der Anteil von Vollzeitpflege. Sind diesbezüglich Auffälligkeiten zu erkennen?

Die vergleichende Auswertung von Daten für das Jahr 2020 aus einer interkommunalen Umfrage zeigt, dass das Jugendamt des Kreises Unna im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE) einen hohen Anteil ambulanter Hilfen aufweist, innerhalb der stationären Hilfen einen hohen Anteil an Vollzeitpflegefällen gemäß § 33 SGB XIII abbildet sowie ein günstiges Verhältnis von Aufwand-je-Fall bei den ambulanten und stationären Hilfen erreicht.

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Kreishaus Unna
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
1. OG, Raum E. 112

Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen
IBAN:
DE69 4435 0060 0000 0075 00
BIC: WELADED1UNN

Verhältnis Vollzeitpflegefälle | stationäre Fälle

Kennziffer	Anteil lfd. Fälle Vollzeitpflege §33 (stationär)	Anteil lfd. Fälle sonstige Hilfen (stationär)
Durchschnitt	46,4%	53,6%
Minimum	29,9%	70,1%
1. Quartil	40,3%	59,7%
Median	46,7%	53,3%
3. Quartil	51,5%	48,5%
Maximum	64,2%	35,8%
Kreis Unna	59,4%	40,6%

Aufwand je Hilfeplanfall

Kennziffer	Aufwand je lfd. Hilfeplanfall (gesamt)	Aufwand je lfd. Hilfeplanfall (ambulant)	Aufwand je lfd. Hilfeplanfall (stationär)
Durchschnitt	24.247 €	10.460 €	42.158 €
Minimum	15.190 €	3.829 €	25.526 €
1. Quartil	18.418 €	7.629 €	32.996 €
Median	21.247 €	10.132 €	37.308 €
3. Quartil	32.372 €	12.080 €	47.797 €
Maximum	37.795 €	19.301 €	74.258 €
Kreis Unna	15.190 €	7.889 €	31.976 €

(2) Gibt es ein Handbuch in dem die zu beachtenden Entscheidungsabläufe verbindlich dargestellt sind und welche Instanz ist für die Letztentscheidung zuständig?

Im Fachbereich 51 gibt es ein Handbuch sowie spezifische Checklisten, an denen sich die Mitarbeiter*innen orientieren. Teilweise handelt es sich um gemeinsame Abläufe, die mit anderen Jugendämtern zur Qualitätssicherung abgestimmt wurden. Die Abläufe und Entscheidungsfindungen sind im Rahmen der Organisationsuntersuchung überprüft, optimiert und inkl. Benennung der für die jeweiligen Fälle zuständigen Entscheidungsträger dargestellt worden. Die Letztentscheidung für die Einrichtung von Hilfen liegt bei der Produktgruppenverantwortlichen für die Hilfen zur Erziehung (Sachgebietsleitung).

(3) Ist die Organisation des Hilfeplanverfahrens so gestaltet, dass regelmäßige Hilfeplanberatungen vorgesehen sind und auch durchgeführt werden? Werden beauftragte Fachleistungsstunden kontingiert, um in regelmäßigen Abständen die Bedarfe überprüfen und anpassen zu können? Gibt es Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern ambulanter Hilfen?

Die praktizierte Organisation der Hilfeplanverfahren sieht regelmäßige und wiederholte Hilfeplanberatungen vor. Eine Evaluation der konkreten Hilfen wird im laufenden Verfahren regelmäßig vorgenommen und – darauf aufbauend – die Hilfen bei Bedarf modifiziert. Eine über die laufenden Verfahren hinausgehende retrospektive Evaluation der Hilfen hinsichtlich folgender Merkmale: Erfolg der Hilfe, Zufriedenheit mit den Trägern und Effizienz der Hilfen wird zurzeit noch nicht ausführlich vorgenommen. Hierzu ist bereits im Rahmen der Organisationsuntersuchung die Empfehlung formuliert worden, dass auch die Evaluation

abgeschlossener Fälle weiterentwickelt werden soll. Außerdem sind für das Hilfeplanverfahren Ziele und Abläufe festgehalten worden, die im Rahmen eines Fachcontrollings weiterentwickelt und überprüft werden müssen. Es gibt derzeit acht Entgeltvereinbarungen und einen Qualitätsdialog mit den Trägern.

(4) Wie hoch ist der Anteil an Hilfen für junge Erwachsene und wird besonders auf die Verselbständigung dieses Personenkreises hingewirkt?

Der Anteil der aller Hilfen für junge Erwachsene an allen Hilfen beträgt 6,7 Prozent im Jahr 2020 und liegt damit etwas höher als der Durchschnitt der Kommunen (5,8 Prozent), welche sich an einer Umfrage des Kreises Unna beteiligten. Der Anteil ambulanter Hilfen für junge Erwachsene allen ambulanten Hilfen liegt bei 3,5 Prozent im Jahr 2020 (Vergleichswert 3,8 Prozent). Der Anteil stationärer Hilfen für junge Erwachsene liegt bei 11,8 Prozent im Jahr 2020 (Vergleichswert 8,4 Prozent). Allerdings ist der Anteil stationärer Hilfen an allen Hilfen mit 39 Prozent im Jahr 2020 unterdurchschnittlich ausgeprägt (Vergleichswert 44 Prozent). Die Fallzahlen können aufgrund ihrer insgesamt kleinen Zahl und aufgrund des jeweiligen Stichtages zur Volljährigkeit im Laufe der Zeit besonderen Schwankungen unterliegen.

Auf die Verselbstständigung von jungen Erwachsenen wird systematisch hingewirkt, jedoch ist die Zielerreichung immer vom individuellen Entwicklungsstand des Heranwachsenden abhängig. Basis für die Verselbstständigung ist eine gezielte und engmaschige Hilfeplanung, welche zwischen dem ASD und dem Hilfeanbieter bzw. der Pflegefamilie stetig rückgekoppelt wird. Zur Sicherstellung des künftigen Lebensunterhalts werden die jeweils relevanten Sozialleistungsträger einbezogen. Mit den Hilfeanbietern finden Qualitätsdialoge statt. Bei der Planung des Hilfeverlaufs sind mangelnder Wohnraum und mangelnde Therapieplätze oft eine besondere Herausforderung.

Zielsetzung des ASD ist die vorrangig ambulante Unterstützung für die Heranwachsenden. Eine Unterbringung in Pflegefamilien oder Wohngruppen kommt i.d.R. nur nachrangig in Betracht. Eine spät notwendig werdende Unterbringung (16. oder 17. Lebensjahr) hat aber auch zur Folge, dass der Verselbstständigungsprozess zum Beginn der Volljährigkeit nicht immer abgeschlossen sein kann. Dies hat auch mit einem Zeitraum der Eingewöhnung in ein neues Umfeld zu tun, dessen Ziel anfangs Sicherheit durch Anbindung an Betreuer und Einrichtung lautet. Erst danach kann es u. a. auch um Verselbstständigung gehen. Abhängig ist das Ganze dann noch vom Nachreifungsprozess, der abgeschlossen sein muss, um die Verselbstständigung zu ermöglichen.

Betrachtet man die Hilfen für junge Erwachsene im Gesamtkontext der Hilfen zur Erziehung und im Vergleich mit anderen Kommunen sind die Anzahl der Fälle höher und die Laufzeiten länger, allerdings bieten sich aus entwicklungspsychologischer und wirtschaftlicher Sicht Vorteile. Aus wirtschaftlicher Sicht ist dieses Vorgehen sinnvoll, da der Fokus in der Unterbringung bei Pflegefamilien (kostengünstigere Unterbringung) liegt. Aus entwicklungspsychologischer, pädagogischer und sozialer Sicht ist diese Strategie ebenso zu favorisieren, da abgeschlossene Entwicklungsleistungen selbstbestimmte junge Erwachsene formen, die möglichst nicht erneut gesellschaftlichen Sozialsystemen zur Last fallen. Insofern wird durch die beschriebene Strategie auf eine nachhaltige Verselbstständigung von jungen Erwachsenen hingewirkt.

(5) Werden Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten rechtzeitig und vollständig geltend gemacht?

Durch die Stellennachbesetzung im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahr 2020 konnten die Rückstände im Rahmen der Geltendmachung von Kostenerstattungen aufgearbeitet werden. Zum Jahresabschluss 2020 (+ 1.415 T€) und zum Jahresabschluss 2021 (+ 1.861 T€) konnten deutliche Mehrerträge im Vergleich zu den Planansätzen erzielt werden.

Lediglich bei der Geltendmachung von Kostenerstattungen gegenüber dem Land für die Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind derzeit Rückstände festzustellen, welche sukzessive über die Wirtschaftliche Jugendhilfe abgearbeitet und fristwährend geltend gemacht werden.

(6) Wie stellt sich die Personalquote da? Lt. den Erkenntnissen der GPA wird ein Personalrichtwert von 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII im ASD und 140 Hilfeplanfällen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe als Orientierungswert angesetzt.

Im Rahmen der Organisationsuntersuchung ist eine differenzierte und auf den Kreis Unna bezogene Personalbedarfsbemessung vorgenommen worden. Die nachstehende Übersicht verdeutlicht, dass der von der GPA vorgegebene Richtwert von 30 durchschnittlich zu verantwortenden Hilfefällen im ASD in Summe unter Einbeziehung des Pflegekinderdienstes sowie der Eingliederungshilfe erreicht wird. Es ist festzustellen, dass der Richtwert der GPA von 140 Fällen je VZÄ in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe überschritten wird. Das Ergebnis ist jedoch schlüssig, da die Fa. Allevo eine analytische Personalbemessung unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten bei anderen Kommunen in der gleichen Größenklasse vorgenommen hat.

Im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutzgesetz entwickeln die beiden Landschaftsverbände in ihrer Funktion als Landesjugendämter derzeit ein Personalbemessungsinstrument für den ASD. Neben quantitativen Aspekten (wie z.B. Fallzahlen und durchschnittliche Bearbeitungszeiten) sollen auch qualitative Aspekte der Arbeit (wie z.B. Falldichte, Sozialstruktur) in die Personalbemessung einfließen.

Durchschnittliche Fälle je VZÄ

Feststellungen aus der Organisationsuntersuchung mit Fallzahlen aus 2019				Ergebnisse aus der Organisationsuntersuchung unter Berücksichtigung aktueller Fallzahlen		
Bereich	VZÄ-Soll	durchschnittliche Fälle 2019	Fälle je VZÄ	VZÄ-Soll	durchschnittliche Fälle 2021	Fälle je VZÄ
Allgemeiner Sozialdienst (ASD)	10,31	251,6	24,40	11,86	312,7	26,37
Unbegleitete minderjährige	0,45	25	55,56	0,2	9,1	45,50
Eingliederungshilfe (ASD)	3,15	123,4	39,17	3,64	147,3	40,47
Pflegekinderdienst (Vollzeitpflege)	3,07	108	35,18	3,07	108,7	35,41
Summe	16,98	508	29,92	18,77	577,8	30,78
Wirtschaftliche Jugendhilfe	3,14	508	161,78	3,14	577,8	184,01

(7) Ist die Zugangssteuerung zu den Schulbegleitungen/Integrationshelfer wirksam organisiert und gibt es Möglichkeiten die Schulbegleitung wirtschaftlicher zu organisieren.

Der Ablauf der Bearbeitung von Hilfen zur Erziehung nach § 35a Eingliederungshilfe ist im Rahmen der Organisationsuntersuchung überprüft und optimiert worden. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII-Reform) ist explizit die Einrichtung von Gruppenangeboten, soweit es dem Einzelfall nach möglich ist, zu präferieren. Im Rahmen der Einrichtung von Pool-Lösungen ist derzeit noch ein fachbereichsübergreifender Abstimmungsprozess zwischen den Mitarbeiter*innen im ASD und dem Bereich Teilhabe- und Förderleistungen (Eingliederungshilfe für körperliche Beeinträchtigungen, Fachbereich Arbeit und Soziales) erforderlich. Dieser Abstimmungsprozess wird sich durch die Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und der dadurch erforderlichen Einführung des Verfahrenslotsen ab dem 01.01.2024 verändern bis dann ab dem 01.01.2028 Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischen, körperlichen und geistigen Behinderungen ausschließlich durch den Fachbereich Familie und Jugend erbracht werden, so dass die Aufgabenwahrnehmung anders als bisher erfolgen wird. Ausgehend von den Erkenntnissen der Organisationsuntersuchung wird der Prozess für die Schulbegleitung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen sukzessive optimiert werden. Mit der Bündelung der Aufgaben der Eingliederungshilfe für junge Menschen wird der fachbereichsübergreifende Abstimmungsprozess nicht mehr benötigt, so dass der Zugang zur Schulbegleitung bestmöglich ab dem 01.01.2028 organisiert sein wird.

Kindertagesbetreuung

(8) Gibt es wirtschaftlichere Alternativen im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise bei der Schaffung neuer Einrichtungen bzw. zusätzlicher Gruppen für die Kindertagesbetreuung? Hintergrund hierfür ist die zuletzt praktizierte freiwillige Übernahme der Mietkosten, die über die Höhe der KiBiz-Erstattung hinausgehen und der zuletzt geschlossene Vertrag über die Sicherung des Investorenmodells. In diesem Zusammenhang wäre auch die Frage zu klären, ob bei der Einrichtung von Übergangsgruppen statt der Anmietung von Containern nicht die Beschaffung mit der Option einer Wiederverwendung an anderer Stelle wirtschaftlicher ist. (Stichwort: Modul-Kita Bönen)

Grundsätzlich ist es für den Ausbau von Betreuungsplätzen **wirkungsvoller** und **wirtschaftlicher** ein Szenario bzw. einen Fahrplan anhand der in den nächsten Jahren bebauungsfähigen Grundstücken in Bönen, Holzwickede und Fröndenberg zu erstellen, auf denen in herkömmlicher Bauweise gebaut werden kann. Nur so könnte eine Interimslösung mit Containern, für die mindestens der gleiche planerische Aufwand wie bei einer herkömmlichen Bauweise zu Grunde gelegt werden muss, zur Sicherstellung zukünftiger Bedarfe vermieden werden.

Es sollte angestrebt werden frühzeitig diese Grundstücke zu identifizieren und mit den Planungen rechtzeitig zu beginnen, um Interimslösungen zu vermeiden. Damit wären Containerlösungen gänzlich entbehrlich. Doppelter Aufwand für Planungen von Zwischenlösungen und dauerhaften Standorten könnte so

vermieden werden. Auch die Probleme der Standortsuche dürften sich reduzieren, weil Zwischenlösungen entbehrlich würden.

Der Kauf einer Containeranlage ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirtschaftlich:

- ✓ Eine direkte Folgenutzung ist sichergestellt.
- ✓ Geeignete Grundstücke sind vorhanden.
- ✓ Das Versetzen der Containeranlage wird auf ein Minimum reduziert.

Nahezu alle wesentlichen Kriterien treffen sowohl für die Kauf-, als auch Mietvariante zu. Zudem sind nachrichtlich die Voraussetzungen beim möglichen Neubau dargestellt. Nachfolgende Übersicht stellt die notwendigen Anforderungen gegenüber:

Kriterium	Kauf	Miete	Neubau
Mietzuschuss realisierbar	✓	✓	✓
Baufachliche Begleitung	✓	✓	✓
Keine Begrenzung der Standzeit (max. 24 Monate, ggf. Verlängerungsoption) an einem Standort	✗	✓	✓
Kein finanzielles Risiko für Umbau, Rückbau oder Zwischenlagerung	✗	✓	✓
Ausschreibung notwendig	✓	✓	✓
Keine Eigenverantwortung für notwendige Reparaturen	✓	✗	✓
Passendes Grundstück	✓	✓	✓
Baugenehmigung erforderlich	✓	✓	✓

Legende: ✓ = ja | ✗ = nein

Ob ein Neubau aus eigenen finanziellen Mitteln oder im Rahmen eines Investorenmodells wirtschaftlicher ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

(9) Die Wirtschaftlichkeit/das Erfordernis des bisher gewählten Ausstattungsstandards mit dem Merkmal „gehobener Standard“ ist zu hinterfragen. Würde nicht auch ein mittlerer Standard angemessen und geeignet sein? Wo verläuft eine wahrnehmbare Grenze zwischen einem mittleren und einem gehobenen Standard. Wie wirkt sich diese Differenzierung auf die Mietkosten aus? Wäre es u. U. sinnvoller die Einrichtung selbst zu bauen, statt sie von einem Investor erstellen zu lassen?

Bei der Errichtung von Kindertagesstätten wird der Ausstattungsstandard unter Berücksichtigung der alltäglichen Nutzung durch eine Vielzahl von Kindern bewusst so gewählt, dass er eine langfristige Nutzung durch die kindliche Beanspruchung aushält. Insofern kann bei der Auswahl der Ausstattung nicht von einem gehobenen Standard gesprochen werden, sondern vielmehr von einem Standard, der sich bei der Nutzung durch Kinder als widerstandsfähig erweist und somit aufwändige Instandsetzungsmaßnahmen hinauszögert bzw. vermeidet.

(10) Wird der vorgesehene Deckungsbeitrag der Elternbeiträge von 15 % (kirchliche Träger) bzw. 19 % (übrige Träger) an den Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung erreicht bzw. welche Maßnahmen sollten hierzu ergriffen werden?

Am 01.08.2020 ist das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW) in Kraft getreten, wonach die Erzielung eines Deckungsbeitrags nicht mehr vorgesehen ist. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen unterscheidet sich seither je nach Träger, wie folgt:

	Kommunale Träger	Kirchliche Träger	Freie Träger	Elterninitiativen
Trägeranteil	12,5 %	10,3 %	7,8 %	3,4 %
Anteil LWL	40,2 %	40,3 %	40,0 %	42,3 %
Eigenanteil Kreis	47,3 %	49,4 %	52,2 %	54,3 %
Freiwilliger Zuschuss	Optional	Optional	Optional	Optional

Bei Kommunalen Kitas liegt der Eigenanteil insgesamt bei 59,8 % zzgl. „überschießende“ Kosten für Personal, Gebäude, Ausstattung und Overhead. Die o. g. Anteile werden auf Basis der Kindpauschalen (Berechnungsgrundlage) errechnet, die keinen direkten Bezug zu den tatsächlichen Gebäude-, Personal- und Overheadkosten der jeweiligen Träger haben. Hinzu kommen jeweilig freiwillige Zuschüsse, die überwiegend die o. g. Trägeranteile auffangen.

Um den Anteil der Elternbeiträge an den Betriebskostenzuschüssen (Deckungsbeitrag) dennoch darzustellen, wird dieser exemplarisch für das Jahr 2019 (ohne pandemische Auswirkungen) ermittelt. Im Jahr 2019 beliefen sich die Elternbeiträge für den Bereich Kita auf 1,36 Mio. €. Bezogen auf die Deckung der Betriebskostenzuschüsse aller Kita-Träger (18,51 Mio. €) ergibt dies einen Deckungsbeitrag in Höhe von 7,35 %.

Eine konkrete Aussage zu der Entwicklung in diesem Kontext ist schwierig, da sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 Elternbeiträge im Rahmen der Pandemie ausgesetzt worden sind. Es wird allerdings angenommen, dass sich der Deckungsbeitrag durch das zweite beitragsfreie Kindergartenjahr seit dem 01.08.2020 bezogen auf das Jahr 2019 nicht verbessert hat. Erst mit dem Jahresabschluss 2022 wird eine belastbarere Aussagekraft zum Deckungsbeitrag möglich sein.

Um einen höheren Deckungsbeitrag durch die Elternbeiträge zu erreichen, wird derzeit an einer neuen Elternbeitragssatzung gearbeitet, die in diesem Jahr in den Jugendhilfeausschuss eingebracht wird.

(11) Sind die bisher gezahlten freiwilligen Zuschüsse noch gerechtfertigt und erforderlich?

Freiwillige Zuschüsse sind weiterhin notwendig, um Kostensteigerungen insbesondere für das Personal (Tarifverhandlungen) sowie für die Gebäude (Mietaufwendungen) aufzufangen. Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt nur nach Prüfung der nachgewiesenen wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Trägers für den jeweiligen Kita-Standort mit Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss. Ohne die Gewährung freiwilliger Zuschüsse besteht die Befürchtung, dass die Bereitschaft zur Übernahme von Kindertagesbetreuung bei den Trägern sinkt. Die Fortführung und Bewilligung freiwilliger Zuschüsse ist von der politischen Legitimation abhängig.

Im Jahr 2020 sind insgesamt 1.257.678,56 € an freiwilligen Betriebskostenzuschüssen und 195.157,39 € an Mietkostenzuschüssen an die jeweiligen Träger gezahlt worden.

freiwillige Betriebskostenzuschüsse je Platz kirchliche Träger	freiwillige Betriebskostenzuschüsse je Platz Wohlfahrtsverbände	freiwillige Betriebskostenzuschüsse je Platz Elterninitiativen	freiwillige Betriebskostenzuschüsse je Platz freie Träger
1.144 €	877 €	2.683 €	155 €

Nicht alle Träger beanspruchen freiwillige Zuschüsse, so dass unter Berücksichtigung aller existierenden Kita-Plätze im Jahr 2020 je Kitaplatz im Durchschnitt 633 € freiwillige Betriebskostenzuschüsse und 98 € Mietkostenzuschüsse aufgewendet worden sind.

(12) Bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz möchten wir wissen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die nach der Ausweitung des Rechtsanspruchs vergrößerte Deckungslücke zu verringern.

Im Rahmen des Unterhaltsvorschusses wird durch regelmäßige Prüfungen der Einkommenssituation von lfd. Fällen das Ziel verfolgt die Rückholquote und die Geltendmachung von Ansprüchen sowie deren Durchsetzung zu verbessern. Insofern werden mit den regelmäßigen Überprüfungen Einnahmepotentiale identifiziert und die Deckungslücke verringert. In den Jahren 2020 und 2021 konnte die Rückholquote (Verhältnis der Erträge von Unterhaltsverpflichteten zu der Summe der Gesamtaufwendungen) gesteigert werden.

Kennzahl	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021
Unterhaltsvorschussleistungen an Empfänger (Gesamtaufwand)	1.233.258	1.356.566	1.365.733	1.462.722
abzgl. Erstattungen Bund/Land	-894.928	-1.003.340	-975.345	-1.025.726
Zwischensaldo UVG-Leistungen	338.330	353.227	390.387	436.996
Ertrag Unterhaltsverpflichtete	155.576	166.212	202.387	222.126
abzgl. Zahlungen Bund/Land	-76.216	-70.020	-98.970	-112.839
Summe der Erträge	79.360	96.193	103.417	109.288
Rückholquote	13%	12%	15%	15%

Für einen detaillierten Überblick verweise ich auf die Gutachten der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH vom 09.12.2021 und 20.04.2022.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat
Mario Löhr

Anlagen

Entwurf